

**Bekanntmachung
der Neufassung des Staatsvertrages
über den Rundfunk im vereinten Deutschland
und des Staatsvertrages über Mediendienste**

Vom 9. Januar 2001

¹Aufgrund des Artikels 8 Abs. 4 des Fünften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (**Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) vom 6. Juli bis 7. August 2000 (SächsGVBl. S. 529, 532) wird nachstehend der Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht. ²Die Neufassung berücksichtigt:

1. den Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (**Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) vom 1. März 1994 (SächsGVBl. S. 1016),
2. den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (**Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) vom 22. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 384),
3. den Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (**Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) vom 11. September 1996 (SächsGVBl. S. 506),
4. den Staatsvertrag über Mediendienste (**Mediendienste-Staatsvertrag**) vom 12. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 502),
5. den Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (**Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag**) vom 16. Juli bis 31. August 1999 (SächsGVBl. 2000, S. 93),
6. die Artikel 1 bis 9 des eingangs genannten **Staatsvertrages**.

Dresden, den 9. Januar 2001

**Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Thomas de Maizière**

**Staatsvertrag
über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
(Deutschlandradio-StV/DLR-StV) ¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis ²

**I. Abschnitt
Errichtung, Angebote**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Angebote
- § 3 Technische Übertragungskapazitäten

- § 4 Erstellung von Audioproduktionen, Verwertung
- § 5 Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

II. Abschnitt Vorschriften für die Angebote

- § 6 Gestaltung der Angebote
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Verlautbarungsrecht
- § 11 Anspruch auf Sendezeit
- § 12 Verantwortung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Beweissicherung
- § 15 Eingaben und Beschwerden

III. Abschnitt Datenschutz

- § 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten
- § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
- § 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung, Haushalt

- § 19 Organe
- § 19a Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Aufgaben des Hörfunkrates
- § 21 Zusammensetzung des Hörfunkrates
- § 22 Verfahren des Hörfunkrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 25 Verfahren des Verwaltungsrates
- § 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten
- § 27 Der Intendant
- § 27a Direktoren
- § 27b Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben
- § 28 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten
- § 29 Finanzierung
- § 30 Haushaltswirtschaft
- § 30a Jahresabschluss und Lagebericht
- § 31 Rechtsaufsicht
- § 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens
- § 33 Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Kündigung
- § 35 Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Errichtung, Angebote

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) ¹Die Länder errichten die gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandradio“. ²Mitglieder der Körperschaft sind die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). ³Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Körperschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) ¹Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. ²Der Intendant, die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befindet sich in Köln. ³Die Körperschaft betreibt angebots- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser in Berlin und Köln.

§ 2

Angebote

- (1) ¹Die Körperschaft veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:
1. das Programm „Deutschlandfunk“,
 2. das Programm „Deutschlandfunk Kultur“,
 3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „Deutschlandfunk Nova“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit der Körperschaft,
 4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 32 des [Medienstaatsvertrages](#) durchgeführten Verfahrens.“
- ²Das Programm nach Satz 1 Nr. 1 kann bei digitaler Übertragung für Liveübertragungen aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder den Landtagen, sowie von Diskussionsrunden, Reden, Festakten und Preisverleihungen und ähnlichen, für den Hörfunk geeigneten Sendungen der Mitglieder der Körperschaft zeitweise in angemessenem Umfang auseinandergeschaltet werden. ³Die Körperschaft bietet Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des [Medienstaatsvertrages](#) an.
- (2) Die Angebote dürfen keine Rundfunkwerbung enthalten.
- (3) ¹Sponsoring ist unzulässig. ²Davon ausgenommen sind gesponserte Beiträge, die die Körperschaft von ihren Mitgliedern übernimmt. ³

§ 3

Technische Übertragungskapazitäten

- (1) ¹Die am 1. Juli 1991 genutzten Frequenzen und Satellitenkanäle des Deutschlandfunks, der Programme von RIAS 1 und DS Kultur stehen der Körperschaft zu. ²Sie hat hierüber sowie über weitere zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ein Nutzungskonzept mit dem Ziel zu erstellen, eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung für ihre Programme zu erreichen. ³Weitere Übertragungskapazitäten können nach Maßgabe des Landesrechts zugeordnet werden, ohne dass den Programmen der Körperschaft nach diesem Staatsvertrag ein Vorrang zukommt.
- (2) Die Körperschaft ist berechtigt, die Zuordnung von Satellitenkanälen an sie nach § 101 Abs. 2 des [Medienstaatsvertrages](#) zu beantragen; § 101 Abs. 3 des [Medienstaatsvertrages](#) gilt für die Körperschaft entsprechend. ⁴

§ 4

Erstellung von Audioproduktionen, Verwertung

- ¹Die Körperschaft kann in Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Audioproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ²Sie kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. ³Sie darf jedoch Audioproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

§ 5

Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

(1) Die Körperschaft arbeitet unter Wahrung ihrer journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit eng mit ihren Mitgliedern zusammen.

(2) ¹Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sachlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags vertretbar und wirtschaftlich ist.

²Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab.³Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Programmen und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen.⁴Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich.⁵Die Programmerstellung durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt.⁶Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Angebote der Körperschaft und ihrer Mitglieder sind auf der Grundlage einer Vereinbarung wechselseitig in den jeweiligen Angeboten unentgeltlich zu bewerben.

(4) Die Körperschaft veröffentlicht im Rahmen ihres Jahresabschlusses eine Übersicht über die Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern.

II. Abschnitt

Vorschriften für die Angebote

§ 6

Gestaltung der Angebote

(1) ¹In den Angeboten der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.²Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) ¹Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.²Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken.³Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) ¹Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen.²Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

§ 7

Berichterstattung

Die Bestimmungen des **Medienstaatsvertrages** zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.⁵

§ 8

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Die für die Körperschaft geltenden Bestimmungen des **Jugendmedienschutz-Staatsvertrages** finden Anwendung.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Die Körperschaft ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine im Angebot der Körperschaft in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils des Angebots wesentlich überschreitet.

(3) ¹Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

²Sie bedarf der Schriftform und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

³Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, der Körperschaft zugeht. ⁴Die Gegendarstellung muss das beanstandete Angebot und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. ²Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

³Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.⁴Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) ¹Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.²Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass die Körperschaft in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. ³Auf das Verfahren sind die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ⁴Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.⁵Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages. ²Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden. ⁶

§ 10

Verlautbarungsrecht

Der Bundesregierung und den Landesregierungen ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unverzüglich angemessene Sendezeit in den Hörfunkprogrammen für amtliche Verlautbarungen unentgeltlich einzuräumen.

§ 11

Anspruch auf Sendezeit

(1) ¹Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit in den Hörfunkprogrammen einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. ²Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament Anspruch auf angemessene Sendezeit in den Hörfunkprogrammen, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(2) Der Intendant lehnt die Ausstrahlung ab, wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelt oder der Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

(3) ¹Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. ²Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 12

Verantwortung

(1) ¹Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des [Grundgesetzes](#), der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung. ²Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages oder Angebotsteiles, bleibt unberührt.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Körperschaft hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.

§ 14 Beweissicherung

(1) ¹Von allen Hörfunksendungen, die die Körperschaft verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. ²Bei der Sendung einer Aufzeichnung kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung aufbewahrt werden. ³Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. ⁴Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Soweit die Körperschaft Telemedien anbietet oder Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(3) ¹Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen. ²Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.

§ 15 Eingaben, Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an die Körperschaft zu wenden.

(2) ¹Die Körperschaft stellt sicher, dass Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. ²Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform. ³Das Nähere regelt die Satzung.

III. Abschnitt Datenschutz

§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

¹Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. ²Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. ³Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. ⁴Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. ⁵Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. ⁶Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) ¹Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. ²Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ⁴Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf

Vorschlag des Verwaltungsrates. ⁵Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt. ⁷

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. ³Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. ²Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ³Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ⁴Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. ²Sie unterstehen allein seiner Leitung. ⁸

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des **Medienstaatsvertrages**, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 des **Medienstaatsvertrages**. ²Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. ³Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. ⁴Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) ¹Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. ³Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) ¹Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. ²Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. ²Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 des **Medienstaatsvertrages** in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. ⁹

IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung, Haushalt

§ 19 Organe

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant,
4. das Direktorium. ¹⁰

§ 19a Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit.

²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) ¹Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. ²Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) ¹Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des **Parteiengesetzes** steht einer Mitgliedschaft im Hörfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

²Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Hörfunkrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(4) ¹Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der Körperschaft oder ihrer Mitglieder,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Körperschaft beteiligt ist, oder zu einem mit einem solchen Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des **Aktiengesetzes**),
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des **Aktiengesetzes**) stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des **Aktiengesetzes**) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

²Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4.

(5) ¹Der in Absatz 3 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Hörfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. ²Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. ²Das Nähere regelt die Satzung.

³Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

§ 20

Aufgaben des Hörfunkrates

(1) ¹Der Hörfunkrat hat die Aufgabe, für die Angebote der Körperschaft Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen und den Intendanten in Fragen zur Gestaltung der Angebote zu beraten. ²Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 6 bis 11 und 15 dieses Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze.

(2) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) ¹Der Hörfunkrat besteht aus fünfundvierzig Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von dreizehn der vertragschließenden Länder, für die kein Entsendungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 für den Verwaltungsrat besteht,
2. zwei Vertretern des Bundes,
3. einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Deutschland,
5. einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
6. einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
7. einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
8. einem Vertreter des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates,
9. einem Vertreter von eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,
10. einem Vertreter des Lesben- und Schwulenverbandes e.V.,
11. einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
12. einem Vertreter der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.,
13. einem Vertreter des Deutschen Museumsbundes e.V.,
14. einem Vertreter des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
15. einem Vertreter des Weissen Rings e.V.,
16. einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.,
17. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
18. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V.,
19. einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V.,
20. einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
21. einem Vertreter des Sozialverbandes Deutschland e.V., Landesverband Bremen,
22. einem Vertreter der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg,
23. einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e.V.,
24. einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
25. einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.,
26. einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
27. für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
28. einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
29. einem Vertreter des VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Sachsen e.V.,
30. einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
31. einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
32. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

²Das Entsendungsrecht eines Landes nach Satz 1 Nr. 1 erlischt mit der Zuweisung eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; maßgeblich ist der Zeitpunkt des

Wirksamwerdens des Entsendungsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 2.

(2) ¹Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. ²Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. ³Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.

(3) ¹Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden von den jeweiligen Landesregierungen, die Vertreter des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von der Bundesregierung und die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 32 von den Verbänden und Organisationen entsandt. ²Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) ¹Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind eine Frau und ein Mann zu entsenden. ³In den anderen Fällen muss bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen.

(5) ¹Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt. ²Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6, 7 und § 19 a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des **Bürgerlichen Gesetzbuches**,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19 a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

²Die Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2. ³Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. ⁴Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat. ⁵Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. ⁶Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(8) ¹Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. ²Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.

(9) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.

§ 22

Verfahren des Hörfunkrates

(1) ¹Der Hörfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Staatsvertrag anderes bestimmt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. ³Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. ⁴Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse.

(3) ¹Der Hörfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.²Auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Intendanten muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.

(4) ¹Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. ²Ihm soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. ³Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) ¹Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich.²In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ³Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ⁴Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) ¹Die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 ist zu veröffentlichen. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. ³Im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. ⁴Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Körperschaft zu erfolgen. ⁵Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. ⁶Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft ist ausreichend. ⁷Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Körperschaft beim Abschluss des Dienstvertrages und beim Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Intendanten.

(2) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten. ²Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. ³Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zustimmung des Hörfunkrates die Satzung der Körperschaft.

(4) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Hörfunkrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist. ²Das Gleiche gilt für den Jahresabschluss.

§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von drei der vertragschließenden Länder,
2. einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird,
3. drei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden,
4. drei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden,
5. zwei Sachverständigen, die vom Hörfunkrat gewählt werden; ein Sachverständiger muss dabei Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft, der andere Sachverständige Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft aufweisen; sie müssen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich verfügen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) ¹Die entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Nr. 1 werden durch die Ministerpräsidenten einstimmig bestimmt und durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat benannt. ²Das Entsendungsrecht wird zu Beginn der Amtsperiode, für die es erteilt wird, im Übrigen mit Zugang der Entscheidung nach Satz 1 bei den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat wirksam. ³Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen entsandt.

(3) ¹Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. ²Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. ³Die Personalratsmitglieder

können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) ¹Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.²In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 müssen bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. ³In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 soll ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.

§ 25

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Als Vorsitzender ist entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. ⁴Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. ⁵Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

(3) ¹Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein.²Auf Antrag von vier Mitgliedern muss er ihn einberufen.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnehmen.²Sie haben das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) ¹§ 22 Abs. 6 gilt entsprechend.²Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen. ³Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

§ 26

Wahl und Amtszeit des Intendanten

(1) ¹Der Intendant wird vom Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Für die Wahl sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

- a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie
- e) Grundrechte nicht verwirkt hat.

(3) ¹Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Hörfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. ²Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.

(4) ¹Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäße Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. ²Der Beschluss des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen

Mitglieder. ³Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. ⁴Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen. ¹¹

§ 27

Der Intendant

(1) ¹Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. ²Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist er für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung). ³Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.

(2) ¹Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und den Justitiar sowie aus der Mitte der Direktoren einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. ²Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, der Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. ¹²

§ 27a

Direktoren

¹Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. ²Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.

§ 27b

Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben

(1) ¹Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. ²Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für die Körperschaft von Bedeutung sind, wie

1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Erstellung des Geschäftsberichts,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,

sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.

(3) ¹Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. ²Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen. ¹³

§ 28

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an ihnen,
3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten.
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
5. Abschluss von Tarifverträgen,
6. Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,
7. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 125 000 Euro.

§ 29 Finanzierung

¹Die Körperschaft wird aus Mitteln des Rundfunkbeitrags gemäß den Bestimmungen des **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages** finanziert. ²Sie deckt im Übrigen ihre Ausgaben durch sonstige Einnahmen.

§ 30 Haushaltswirtschaft

(1) Die Körperschaft ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt oder zulässt.

(2) ¹Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der Finanzordnung, die der Verwaltungsrat erlässt. ²Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen.

(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. ²Sie prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Körperschaft unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. ³Die Körperschaft ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

§ 30a Jahresabschluss und Lagebericht

(1) ¹Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. ²Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) ¹Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des **Handelsgesetzbuches** für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des **Haushaltsgrundsätzegesetzes** zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und den Rechnungshöfen der Sitzländer übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts. ¹⁴

§ 31 Rechtsaufsicht

(1) ¹Die Landesregierungen wachen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, des **Medienstaatsvertrages** und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften. ²Sie üben diese Befugnis durch eine Landesregierung in zweijährigem Wechsel aus; der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. ³Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist jeweils zugleich zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des **Medienstaatsvertrages**.

(2) ¹Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Körperschaft die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ²Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung hat sich zuvor mit den anderen Landesregierungen abzustimmen. ³Sie ist berechtigt, der Körperschaft im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen. ¹⁵

§ 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Körperschaft ist unzulässig.

§ 33 Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

(1) Soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen in Bezug auf die Körperschaft bestehen, gilt § 16 Abs. 1 und 2 des **Medienstaatsvertrages** entsprechend.

(2) ¹Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, sofern in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. ²In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 4 des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** sind abweichend die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Sitzländer, beginnend mit Nordrhein-Westfalen, oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt für zwei Jahre Vorsitzender der Einigungsstelle.

(3) ¹Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a des **Tarifvertragsgesetzes** eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). ²Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. ³Näheres regelt ein Statut des Intendanten, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt. ¹⁶

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Kündigung

(1) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ³Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2020 erfolgen. ⁴Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. ⁵Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. ⁶Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) ¹Wird der **Medienstaatsvertrag** nach seinem § 116 Abs. 1 gekündigt, gelten die auf die Körperschaft anwendbaren Vorschriften des **Medienstaatsvertrages** für die Körperschaft fort. ²Im Falle einer Kündigung einzelner Vorschriften des **Medienstaatsvertrages** nach seinem § 116 Abs. 5 finden die gekündigten Vorschriften auf die Körperschaft keine Anwendung. ¹⁷

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hörfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des **20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages** bis zum Ablauf der am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden von Hörfunkrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates enden am 31. Dezember 2018.

(3) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19 a Abs. 2 Satz 2.

-
- | | |
|---|---|
| 1 | Die umfassenden Änderungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages durch Artikel 2 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 16. Dezember 2016 (SächsGVBl. 2017 S. 339) sind in den Fußnoten nicht gesondert ausgewiesen. Zum einzelnen Nachweis aller früheren Änderungen siehe die Fußnoten in der historischen Fassung vom 01.10.2016 bis 31.08.2017. |
| 2 | Inhaltsverzeichnis zuletzt geändert durch Artikel 4 des Reformstaatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 383) |
| 3 | § 2 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) |
| 4 | § 3 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) |
| 5 | § 7 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) |
| 6 | § 9 geändert durch Artikel 4 des 21. Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159) |

- 7 § 16 neu gefasst durch Artikel 4 des 21. Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159)
- 8 § 17 neu gefasst durch Artikel 4 des 21. Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159)
- 9 § 18 neu gefasst durch Artikel 4 des 21. Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159)
und geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381)
- 10 § 19 geändert durch Artikel 4 des Reformstaatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 383)
- 11 § 26 geändert durch Artikel 4 des Reformstaatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 383)
- 12 § 27 neu gefasst durch Artikel 4 des Reformstaatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 383)
- 13 §§ 27a und 27b eingefügt durch Artikel 4 des Reformstaatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 383)
- 14 § 30a geändert durch Artikel 3 des Staatsvertrages vom 16. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 818)
- 15 § 31 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381)
- 16 § 33 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381)
- 17 § 34 geändert durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381)

Änderungsvorschriften

Änderung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

Art. 6 des Staatsvertrages vom 11. September 1996 (SächsGVBl. S. 506, 521)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 24. August 1999 (SächsGVBl. S. 93, 103)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 14. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 529, 531)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 25 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 27. September 2002 (SächsGVBl. S. 38, 45)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 5 des Staatsvertrages vom 26. September 2003 (SächsGVBl. S. 70, 72)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 15. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 30, 32)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 6 des Staatsvertrages vom 10. Oktober 2006 (SächsGVBl. S. 18, 23)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 3 des Staatsvertrages vom 19. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 469, 477)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 131, 137)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 3 des Staatsvertrages vom 10. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 363)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 5 des Staatsvertrages vom 21. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 640, 646)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 3 des Staatsvertrages vom 7. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 247)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 2 des Staatsvertrages vom 16. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 339)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 159)

Anderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 6 des Staatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 3 des Staatsvertrages vom 16. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 818)

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Art. 4 des Staatsvertrages vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 383)